

Martyrin gewesen und als Katechumene auf dem Grabe derselben in ihrem Blute getauft worden sei. Als nämlich die Heiden mit Steinwürfen die daselbst betenden Christen verfolgt haben, sei Emerentiana ruhig und standhaft stehen geblieben, während die übrigen flohen; sie habe den Heiden jählos ihre Unthat vorgeworfen, sei aber von ihnen gesteinigt worden und habe bei dem Grabe liegend die Krone der Martyrer errungen. Das Fest der hl. Emerentiana wird am 23. Januar gefeiert. Als zu Anfang des 16. Jahrhunderts an der auf der Via Nomentana gelegenen, zur Ehre der hl. Agnes gebauten Kirche Restaurationen vorgenommen wurden, fand der Cardinal Ruchus Amilicus Sfondratus die heiligen Leiber beider Jungfrauen, welche dann von Paul V. erhoben und wieder feierlich beigesetzt wurden. (Vgl. Boll. Jan. II, 458. 353 sq.) [Holzwarth.]

**Emeritenanstalten** sind Versorgungshäuser, in welchen würdige, durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordene Geistliche, nach einem von dem römischen Kriegswesen entnommenen Ausdruck emeriti genannt, Aufnahme finden, um daselbst, der pflichtmäßigen Amtsverrichtungen entzogen und von Nahrungspflichten befreit, die letzten Tage ihres Lebens in Ruhe verbringen und sich ganz ihrem Seelenheile widmen zu können. Jeder solchen Anstalt steht ein Geistlicher vor, welcher nach einer bestimmten vom Bischof festgesetzten Instruction das Innere des Hauses leitet; mehrfach sind auch Klösterliche Genossenschaften mit dieser Leitung betraut worden. Nach der kirchlichen Gesetzgebung soll wegen der Dienstunfähigkeit an sich dem Geistlichen sein Beneficium nicht entzogen, sondern, wo die Obliegenheiten des Amtes nicht ohne Schaden Dritter unerfüllt bleiben können, durch Bestellung eines Coadjutors fürsorge getroffen werden (s. d. Art. Dienstunfähigkeit). Aber auch wo der dienstunfähige Geistliche freiwillig auf sein Amt verzichtete, war es vor der großen Verabingung der Kirche durch die Säkularisation leicht, einem solchen durch ein einfaches Beneficium oder eine Pension aus kirchlichen Mitteln den standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen. Viele mochten sich dann in Klöstern oder anderen kirchlichen Instituten einmieten, aber eigentliche Emeritenanstalten waren damals weniger Bedürfnis. Dieß war wohl der Grund, weshalb solche erst so spät entstanden. Eine an dieselben erinnernde Einrichtung, ein Gerontocomium, diversorium senum (Paul. Diac., De mirac. s. Bened., n. 29) fand sich freilich schon frühe in den Klöstern, auch in den weltlichen Stiften, so lange das gemeinsame Leben bestand (Reg. Chrodeg. c. 142 bei Harduin IV, 1056 sqq.), freilich nicht, wie die heutigen Emeritenanstalten, für alle dienstunfähigen Geistlichen der Diocese, sondern nur für die der betreffenden Corporation. — Die meisten älteren Anstalten kamen durch fromme Stiftungen, Beiträge der Geistlichen u. s. w. zu Stande, so zu Würzburg unter Bischof Johann Gottfried II. (1684—1698). Eine Anstalt spe-

ciell für franke Geistliche stiftete 1780 zu Wien der Erzbischof Cardinal Migazzi. In Folge der Säkularisation verlor die Kirche nicht bloß die meisten der älteren Emeritenanstalten, sondern es fielen an den Staat auch die reichen Kirchengüter, aus welchen eine Unterstützung der dienstunfähigen Priester möglich gewesen war. Zudem haben gegenwärtig die meisten Pfarrründen einen so geringen Ertrag, daß daraus dem Emeritus keine ausreichende Pension gewährt werden kann. „Deshalb ist die Einrichtung von Emeritenhäusern oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staates“ (Richter-Done, Lehrb. des R.-R., 7. Aufl., 285 Note 9), und es hat auch in verschiedenen der neueren Concordaten der Staat diese Pflicht übernommen; so Preußen (Bulle De salute animarum 16. Juli 1821), Bayern (Concordat vom 17. Juni 1817, Art. 6), Baden und das Großherzogthum Hessen (Bulle Provida solersque vom 16. August 1821). Für Preußen erklärt die Bulle: Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro nobis pollicitus est, se non modo domos illas tam ad alendos emeritos senes, quam ad coerendos ecclesiasticos dyscolos ubi existunt conservandum, sed etiam novas, ubi desunt, constabillitum. Das bayrische Concordat bestimmt: Majestas sua regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici bene meriti solamen et asylum reperiant. In Preußen (den alten Provinzen) kam die Bestimmung des Concordates zur Ausführung. Gegenwärtig sind diese acht Emeritenanstalten in Folge der Maigesetze geschlossen. In Bayern wurde der betreffende Artikel des Concordates dagegen nicht ausgeführt. Wenn in den Schematismen hortiger Diöcesen eine Emeritenanstalt aufgeführt wird, so ist darunter der Emeritenfonds verstanden, aus welchem den Emeriten Pensionen gewährt werden. Für franke Priester Bayerns besteht zu Neuburg an der Donau, Diocese Augsburg, ein Priesterhospital unter Leitung der barmherzigen Brüder. Von den übrigen deutschen Diöcesen hat nur Mainz, von den deutsch-österreichischen Wien eine Emeritenanstalt (Schulte, Status 41, 134). Für die Kirchenprovinz Prag hat das Prager Provinzialconcil von 1860 (tit. 8, c. 3, Coll. Lac. V, 593) die Gründung einer solchen in Aussicht genommen. [Heuser.]

**Emery, Jacob Andreas**, der neunte Generalsuperior der um 1650 von Johann Bapt. Olier gegründeten Congregation von St. Sulpice zu Paris, eine durch Starkmuth, Thätigkeit und kirchliche Treue leuchtende Persönlichkeit in der napoleonischen Zeit, wurde geboren am 26. (27.) August 1732 zu Ser, wo sein Vater Mitglied des Stadtgerichtes war. Seine Studien machte er zuerst bei den Jesuiten zu Macon, dann zu Paris bei den Sulpicianern und trat, nachdem er die heiligen Weihen empfangen (1756),